

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Schulorganisationsgesetz 1991, Tiroler

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 84/1991

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 71

Inkrafttretensdatum

09.11.1991

Index

5000 Hauptschule, Pflichtschule, Volksschule

Text**§ 71****Einrichtung**

- (1) Für die Einrichtung der Schulräume gilt § 70 Abs. 1 erster und zweiter Satz sinngemäß.
- (2) In jedem Klassenzimmer sind ein Kreuz sowie das Landes- und das Bundeswappen, in jeder Schule ist ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.
- (3) Jede Schule ist mit den zur Durchführung des Unterrichtes erforderlichen Unterrichtsmitteln sowie mit Einrichtungen zur Leistung Erster Hilfe auszustatten.

Zuletzt aktualisiert am

17.09.2026

Gesetzesnummer

20000013

Dokumentnummer

LTI40028850